



**Corona-Pandemie:  
Hygienekonzept und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen und  
Besprechungen mit externer Beteiligung im LGL**

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (SARS-CoV-2-AR) gilt folgendes Rahmenkonzept für die Durchführung von Veranstaltungen und Besprechungen mit externen Gästen im LGL. Die organisatorische Verantwortung liegt beim jeweiligen Organisator der Veranstaltung. Mittels Gefährdungsbeurteilung kann davon abgewichen werden.

(Für den LGL- internen Regelbetrieb und Besprechungen mit ausschließlich LGL-internen Teilnehmern wird auf die bestehenden Unterlagen und Checklisten zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für das Arbeiten während der Corona-Pandemie und das LGL-Maskenkonzept verwiesen):

**1. Organisatorisches**

Vor Beginn einer Veranstaltung sind mittels der beiliegenden „Checkliste Infektionsschutz für Veranstaltungen und Besprechungen im LGL“ die jeweils erforderlichen Hygienestandards auf Umsetzung zu überprüfen. Dabei sind die Vorgaben der SARS-CoV-2-AR zu beachten.

**2. Geltende Infektionsschutz- und Hygienestandards im LGL**

Vor Beginn der Veranstaltung werden alle VeranstaltungsteilnehmerInnen gemäß dem LGL-Unterweisungsmerkblatt über die geltenden Infektionsschutz- und Hygienestandards unterwiesen. Hierzu ist seitens der/die VeranstalterIn ein schriftlicher Nachweis zu führen. Gegenüber Personen, die die geltenden Infektionsschutz- und Hygienestandards im LGL nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

**3. Regeln für den Veranstaltungsablauf**

**3.1** Grundlage für die Durchführung der Veranstaltung ist, dass die geltenden Infektionsschutz- und Hygienestandards im LGL eingehalten werden. Alle Teilnehmenden sind an die Einhaltung der Regeln gebunden.

Personen mit Vorerkrankungen oder Zugehörigkeit zu anderen Risikogruppen werden vor Besuch der Veranstaltung gebeten, ggf. eine ärztliche Beratung einzuholen. Die Entscheidung über die letztendliche Teilnahme an der Veranstaltung liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden. Sollte es Teilnehmenden aus ärztlich attestierten Gründen nicht möglich sein, einen Atemschutz nach Corona-ArbSchV zu tragen, bitten wir darum, den Veranstalter im Einzelfall vor der Anmeldung zu kontaktieren, um individuelle Lösungen zu finden.

Bei allgemeinen und coronaspezifischen Verdachts- und Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- und Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen) ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht erlaubt.

Ferner behält sich der/die VeranstalterIn vor, in Verdachtsfällen auf eine mögliche SARS-CoV-2 oder sonstige Infektion, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, um die jeweilige Person aufzufordern, die Veranstaltung umgehend zu verlassen.

**3.2** Es finden nur Veranstaltungen mit namentlicher Registrierung statt, um datenschutzkonform eine etwaige Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Die tatsächliche Anwesenheit wird vor Ort dokumentiert.

**3.3** Das Betreten des LGL-Gebäudes darf für VeranstaltungsteilnehmerInnen nur mit einem Atemschutz nach Corona-ArbSchV erfolgen. Bei Bedarf wird diese seitens des LGL zur Verfügung gestellt.

Beim Betreten des Gebäudes wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Aufzüge sollten nach Möglichkeit nur einzeln benutzt werden. Die Nutzung sollte vorzugsweise nur für bewegungs-ingeschränkte Personen vorbehalten bleiben.

Wasch- und WC-Bereiche dürfen nur mit einem Atemschutz nach Corona-ArbSchV betreten werden. Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregel von min. 1,5m ist zu achten.



**3.4** Türen zum Veranstaltungsraum sind durch den/die VeranstalterIn vor Veranstaltungsbeginn und zu den Pausen offen zu halten. Die Tisch- und Sitzordnung ist so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen eingehalten werden kann. Die vorgegebene Tisch- und Sitzordnung darf nicht verändert werden.

Der Atemschutz nach Corona-ArbSchV darf erst abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. Beim Verlassen des Raumes ist der Atemschutz nach Corona-ArbSchV für TeilnehmerInnen wieder aufzusetzen.

**3.5** Soweit Veranstaltungsräume im LGL mit raumluftechnischen Anlagen ausgestattet sind, verfügen Sie über ausreichenden Raumluftwechsel.

Bei Nutzung von Besprechungsräumen, die über keine raumluftechnische Anlage verfügen, ist eine manuelle Lüftung auf persönliche Veranlassung erforderlich. Das regelmäßige Lüften dieser Räume ist durch Stoßlüften und Querlüften, bei weit geöffnetem Fenster, vorzusehen. Dies muss rechtzeitig vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung und währenddessen nach jeweils 20 Minuten für einen Zeitraum von mindestens 3 Minuten erfolgen.

**3.6** Eine regelmäßige Reinigung von Räumen und Flächen, mit denen die Teilnehmenden regelmäßig in Kontakt kommen können, erfolgt nach dem jeweiligen Reinigungsplan.

**3.7** Eine Bewirtung kann unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Hygieneregeln stattfinden. Diese sind mit dem Catering im Vorfeld abzustimmen. Speisen und Getränke sind vorzugsweise am jeweils zugewiesenen Platz unter Berücksichtigung der Mindestabstandsregel oder außerhalb des Gebäudes zu verzehren.

**3.8** Arbeitsmittel (wie z. B. Stifte, Blöcke) sind personenbezogen zu verwenden.

Gruppenarbeit ist möglichst zu vermeiden. Ansonsten

- maximal Kleingruppenbildung in Berücksichtigung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern,
- Bildung fester Teams, keine wechselnde Gruppenzusammensetzung.

## 5 Schritte zur Händereinigung

Hände richtig waschen schützt vor Infektionen durch Krankheitserreger.



Quelle: B A D GmbH

## Die AHA-Formel



## 5 Schritte zur Händedesinfektion

Hände richtig desinfizieren schützt vor Infektionen durch Krankheitserreger.



Quelle: B A D GmbH